

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 33/41. Jg.

17. Aug. 1928

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freilag. Abonnementpreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu bezich. durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Westpostvereins 1.-Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsasserstraße 86-88 III. Redaktions-
schluß: Montag. Telefon Amt Norden 4268.
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24 - Druck und Expedition
Conrad Müller, Scheuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion. Für die vierspaltige Nonpareille oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - Zuschriften an die Expedition erbeten. **Postvergiagort Scheuditz**

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsasserstr. 86-88. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Scheuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

Wo herrscht die größte Arbeitslosigkeit?

Von Franz Vogt.

Schon aus der Frage im Thema geht hervor, daß wir nicht allein in Deutschland die Massenarbeitslosigkeit haben, sondern daß in mehr oder minder hohem Maße alle Länder davon betroffen sind. Das ist ja auch leicht erklärlich. Denn als deren letzte Ursache stoßen wir immer wieder auf den vor nahezu 10 Jahren beendeten Weltkrieg, der alle wirtschaftlichen Fäden, die früher die einzelnen Volkswirtschaften untereinander verbanden, jäh zerrissen und durch jahrelange systematisch betriebene Wertvernichtung einen Kaufkraftausfall auf dem Weltmarkt heraufbeschworen hat. Und welche Staaten von Bedeutung waren nicht an dem Völkerringen von 1914 bis 1918 beteiligt? Wie das Wirtschaftsübel sich über fast alle Länder erstreckt, so kommt es auch mehr oder weniger heftig in den einzelnen Berufsarten zur Auswirkung, was vor allem auf das hastige Tempo zurückzuführen ist, das die wirtschaftliche Entwicklung der Nachkriegsjahre charakterisiert. Neu entstehende oder plötzlich aufstrebende Industriezweige ziehen Menschen an sich, andere stoßen sie ab. Und zwischen diesem so schnell aufeinanderfolgenden „Stirb und Werde“ liegt ein Hauptursachenherd der Arbeitslosigkeit.

Von den europäischen Ländern hat England das größte Arbeitslosenheer. Unter eine Million ist die Elendziffer der Beschäftigungslosen dort seit Jahren nicht mehr gesunken. Diese Tatsache zeigt, daß Englands Verlust an Absatzmärkten für seine Waren recht erheblich ist. Ein unverhältnismäßig großer Teil der Arbeiterbevölkerung des britischen Inselreiches lebte einst von der Warenausfuhr nach anderen Staaten. Diese haben während des Krieges eigene Industrien entwickelt, sind damit zum Selbstversorger geworden und fertigen die Produkte, die einst englische Arbeiterhände angefertigt haben, selbst. Ein weiterer Grund, daß England bezüglich des Arbeitsmarktes schwere Sorgen hat, sind die Reparationslieferungen, die vor allem wir an die „Siegerstaaten“ zu entrichten haben. Wenn heute Belgien, Frankreich und Italien deutsche Kohle auf Reparationskonto, also umsonst geliefert bekommen, so fällt damit die Einfuhr englischer Kohle weg und der englische Bergmann wird wegen „Mangel an Absatz“ entlassen. Wir sehen also, daß der Krieg und die Tatsache, daß ihn England gewonnen hat, Ursachen dafür sind, daß dort auf 1000 Einwohner 25 Erwerbslose entfallen. (In Deutschland z. Zt. etwa 12). Am stärksten unter den Arbeitslosen vertreten sind die Metallarbeiter, denen in weitem Abstände Textilarbeiter, Maurer, Holzarbeiter und Lederarbeiter folgen.

Ebenfalls ein Arbeitslosenheer von über eine Million finden wir in Rußland. Die erreichbaren Ziffern liegen allerdings bis Anfang dieses Jahres zurück. Damals wurde amtlich die Ziffer von 1 1/2 Millionen veröffentlicht. Wenn auch anzunehmen ist, daß infolge des agrarischen Charakters der russischen Wirtschaft während der Sommermonate der Arbeitsmarkt eine fühlbare Erleichterung erfahren hat, so dürfte doch auch jetzt die Ziffer etwa bei einer Million liegen. Das besagt, daß bei 116 Millionen Menschen, die allein das europäische Rußland zählt, auf 1000 Einwohner etwa 9 Arbeitslose entfallen. Wenn wir bedenken, daß in einem Industriestaat die Arbeitsmarktverhältnisse im allgemeinen ungünstiger liegen als in Landwirtschaftsstaaten, so können wir erkennen, welche heftige Wirtschaftskrise im Augenblick auch Rußland zu durchleben hat. Die dritthöchsten Arbeitslosenziffern von den europäischen Ländern hat Deutschland. Der saisonmäßige Rückgang während der Sommermonate ist zwar eingetreten, aber das Absinken geschieht in langsamerem Tempo als es in den vorhergehenden Jahren der Fall war. Wir zählen in den letzten beiden Jahren an Hauptunterstützungsempfängern und Krisenunterstützten

	1927	1928
15. Januar	1 972 131	1 599 383
15. März	1 658 913	1 412 593
15. Juli	673 654	669 413

Aus dem, im Vergleiche zum Vorjahre, verlangsamt Tempo, in dem sich die saisonmäßige Entlastung des deutschen Arbeitsmarktes vollzieht, wird vielfach auf eine Konjunkturwende geschlossen. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß die Erwerbslosenziffern wohl ein recht wertvoller Gradmesser in der Konjunkturbeobachtung sind, daß sie aber doch nur eine Erscheinung von vielen sind, aus denen mit einiger Sicherheit die Gesamtlage zu beurteilen ist. Das wichtigste Mittel, ein weiteres Absinken der Arbeitslosenziffer zu erreichen, ist Kräftigung der Kaufkraft des Inlandsmarktes, vor allem durch Lohnerhöhungen.

Verhältnismäßig gering ist die Arbeitslosigkeit in den westeuropäischen Ländern, deren Währung erst kurze Zeit stabil ist, also Frankreich und Belgien. Während Frankreich so gut wie gar keine Arbeitslosen zählt (etwa 3000), hat das nur etwa den sechsten Teil so viel Einwohner zählende Belgien über 30 000 aufzuweisen. Besonders die Textil- und Lederindustrie zeigt schwierige arbeitsmarktliche Verhältnisse. Holland, das etwa eine halbe Million Einwohner weniger hat als Belgien, zählt z. Zt. rund 20 000 Erwerbslose. Hier sind vor allem in der Metallindustrie und im Holzgewerbe schwierige Verhältnisse, während der Arbeitsmarkt im Bauge- und in der Bekleidungsindustrie eine starke Entlastung erfahren hat.

Eine starke Welle der Arbeitslosigkeit geht auch durch die nordischen Länder. Wenn wir berücksichtigen, daß Dänemark, Schweden und Norwegen zusammen nur etwas über 11 Millionen Einwohner zählen, daß in dem gewerkschaftlich gut organisierten Norwegen im März d. J. mehr als 24 Proz. der Gewerkschaftsmitglieder außer Arbeit standen, während in demselben Monat in Schweden 13,3 Proz. und in Dänemark 21,3 Proz. aller gewerkschaftlich organisierten ohne Beschäftigung waren, so zeigen diese Zahlen, welche Ausmaße die Arbeitslosigkeit in den skandinavischen Staaten angenommen hat. An der Spitze der schlecht beschäftigten Industrien steht das Holzgewerbe, aber auch in der Metall- und Lederindustrie hat die Arbeitslosigkeit einen bedenklich hohen Stand erreicht.

Noch ein Wort über die Arbeitsmarktverhältnisse in Polen, den Donaustaaten und Italien. Polen hat mit fast allen seinen Nachbarn nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich dauernd Streit. Wir leben mit Polen schon über drei Jahre im Handelskriege. Es ist aber auf die Ausfuhr seiner Produkte angewiesen und weil diese durch dauernde Konflikte gehindert wird, ist große Arbeitslosigkeit die unausbleibliche Folge. Zurzeit dürfte Polen etwa 150 000 eingetragene Erwerbslose haben, wobei zu beachten ist, daß die wirkliche Zahl erheblich höher liegt. Besonders die Schwerindustrie in Ostoberschlesien und Dombrowa, aber auch die Landwirtschaft gibt Arbeitskräfte ab, die teilweise als Wanderarbeiter im Auslande Beschäftigung suchen und in beschränktem Maße auch finden. Besser als Polen hat es der junge tschechoslowakische Staat verstanden, sich in die Weltwirtschaft einzufügen. Der tschechische Export hat sich in den letzten Jahren zunehmend gehoben, wobei allerdings gesagt werden muß, daß diese Position, wie es die Schuhindustrie recht deutlich zeigt, auf Kosten der Arbeiterschaft geht. Immerhin hat auch die Tschechoslowakei ein Arbeitslosenheer von annähernd 17 000. Größer sind wieder die Hemmnisse auf dem Arbeitsmarkte in Österreich, das bei 6 1/2 Millionen Einwohnern 150 000 Arbeitslose zählt. Hier liegen die Schwierigkeiten vor allem in der Metallindustrie, dem Bauge- und in der Textilbranche, dem Holzgewerbe und der Nahrungs- und Genußmittelindustrie. Auch in Italien steht die Erwerbslosenziffer zwischen 300 000 und 400 000, woraus hervorgeht, daß auch dieses Land alle Ursache hat, mit seinen Nachbarn in wirtschaftlichem Frieden zu leben. Mussolinis Gebahren war nicht gerade immer dazu angetan, diesen Eindruck zu erwecken: Trotz-

dem dort alles getan worden ist, um die heimische Industrie zu fördern, konnte die Arbeitslosigkeit nicht einmal wirksam eingedämmt werden.

Diese Betrachtung zeigt, daß fast jedes europäische Land seine Sorgen hat, gar nicht zu reden von dem wirtschaftlichen „Wunderlande“ Amerika, wo die Arbeitslosigkeit einen für europäische Begriffe ungeahnten Hochstand erreicht hat. Eine Beseitigung dieses Grund Übels muß u. a. dadurch erstrebt werden, daß dem zwischenstaatlichen Güterverkehr keine künstlichen Hemmnisse bereitet werden, also durch eine freihändlerisch orientierte Zollpolitik. Dann, wenn sich alle Kräfte entfalten können, wird auch die Arbeitslosenwelle eine Eindämmung erfahren. Die freien Gewerkschaften haben diese Auffassung stets vertreten, aber nur durch wachsenden Einfluß auf Staat und Wirtschaft können sie wirksam an der Beseitigung des sozialen und wirtschaftlichen Übelstandes „Arbeitslosigkeit“ mitwirken.

Der Reallohn sinkt.

Das Jahrbuch der Münchener Gewerkschaftsbewegung, eine der besten Veröffentlichungen dieser Art, bringt auch für das Jahr 1927 eine genaue Berechnung der Reallohne der Münchener Arbeiterschaft. Die Grundlage der Berechnung bilden die Bruttowochenlöhne bei normaler Arbeitszeit. Diese werden verglichen mit dem Münchener Teuerungsindex. Danach haben sich folgende Verschiebungen des Reallohnkommens bei den zugrunde liegenden Industriegruppen ergeben:

Vom Januar, zum Dezember 1927:

	Facharbeiter v. H.	Hilfsarbeiter v. H.
1. Holzindustrie	- 2,2	+ 6,7
2. Bauindustrie	- 2,4	+ 1,1
3. Metallindustrie	- 5,7	+ 4,7
4. Brauindustrie	+ 0,9	+ 1,4
5. Chemische Industrie	- 0,2	- 2,4

Von 1914 im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 1927:

	v. H.	v. H.
1. Holzindustrie	- 4,3	- 3,1
2. Bauindustrie	- 0,7	- 3,1
3. Metallindustrie	- 25,3	- 4,5
4. Brauindustrie	- 17,6	- 2,3
5. Graphische Industrie	+ 6,0	+ 24,3

Vom Januar bis Dezember 1927 sank der Reallohn bei den Facharbeitern um rund 2 v. H. und bei den ungelerten Arbeitern um 2,4 v. H. Den Reallohn der Vorkriegszeit haben bei den gelernten Arbeitern nur die Buchdrucker erreicht; dagegen stehen die Metallarbeiter und die Brauereiarbeiter noch weit dahinter zurück. Die ungelerten Arbeiter sind dem Reallohn der Vorkriegszeit näher gekommen, die graphischen Hilfsarbeiter haben ihn überstiegen. Das liegt nicht zuletzt an der guten Organisation, über die die graphischen Hilfsarbeiter verfügen. Es ist anzunehmen, daß die Verhältnisse in anderen Städten denjenigen Münchens ähnlich sind.

Das Reichsarbeitsgericht zu den Rechten und Pflichten der Betriebsräte.

Das Reichsarbeitsgericht hatte bereits neulich Gelegenheit, zu fünf für die Betriebsräte und Gewerkschaften ganz außerordentlich wichtigen Streitfragen Stellung zu nehmen, die sämtlich das Gebiet der Rechte und Pflichten der Betriebsvertretungen betreffen. Es handelt sich um folgenden:

a) Können Betriebsräte Betriebsvereinbarungen über Arbeitsbedingungen abschließen, die in einem Tarifvertrag bereits geregelt sind?

b) Können die Gewerkschaften zwingende Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes in Tarifverträgen zu Ungunsten der Betriebsvertretungen abändern?

c) Können die Gewerkschaften in Tarifverträgen eine Besserstellung oder eine Pauschalvergütung für Betriebsvertretungsmitglieder vereinbaren?

d) Sind Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen von Betriebsvertretungsmitgliedern durch den Arbeitgeber zulässig bzw. rechtswirksam?

e) Können die Betriebsvertretungen gezwungen werden, auf Grund der Bestimmungen eines Tarifvertrages besondere Pflichten aus diesem Tarifvertrag zu erfüllen?

a) In der Entscheidung vom 21. Dezember 1927, RAG. 8/27 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, S. 113) hat das Reichsarbeitsgericht erkannt, daß die Regelung der Entlohnung durch Betriebsvereinbarung neben der Regelung durch Tarifvertrag rechtsunwirksam ist und daß die Zustimmung der Belegschaft in der Betriebsversammlung zu einer derartigen Betriebsvereinbarung für die Belegschaftsangehörigen nicht bindend ist. Hier hat es sich um eine Regelung durch Betriebsvereinbarung gehandelt, die gegenüber dem Tarifvertrag ungünstiger war. Der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts ist schon aus dem Grunde beizutreten, weil die normativen Bestimmungen eines Tarifvertrages unabhängig sind. Die Feststellung des Reichsarbeitsgerichts, daß durch Betriebsvereinbarungen und durch Mehrheitsbeschlüsse der Betriebsversammlung hierzu die Belegschaftsangehörigen nicht gebunden werden, steht ebenfalls in vollem Einklang mit der herrschenden Meinung.

In einer weiteren Entscheidung vom 1. Februar 1928 RAG. 48/27 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, S. 135) hat dagegen das Reichsarbeitsgericht erkannt, daß auch eine durch Betriebsvereinbarung getroffene günstigere Regelung als sie im Tarifvertrag vorgesehen ist, nicht rechtswirksam sei, weil Betriebsvereinbarungen über Bestimmungen, die überhaupt im Tarifvertrag geregelt sind, nicht zulässig seien. Hier hat nach unserer Auffassung das Reichsarbeitsgericht jedoch den Charakter der Betriebsvereinbarung verkannt. Es kam in diesem Streitfall überhaupt nicht mehr auf die Betriebsvereinbarung selbst, sondern ausschließlich auf die Tatsache an, daß die getroffene Vereinbarung Inhalt der Arbeitsverträge der Arbeiter geworden war und zwar dadurch, daß der Arbeitgeber die in der Betriebsvereinbarung getroffene Regelung den Arbeitern gegenüber erfüllt hatte. Wenn der Arbeitgeber nunmehr nur noch die Bestimmungen des Tarifvertrages erfüllen wollte, dann war dazu die entsprechende Änderung der Arbeitsverträge notwendig. Diese Änderung konnte nicht einseitig vorgenommen werden, sondern nur durch eine Vereinbarung mit den Arbeitern, die allerdings auch durch Kündigung der Arbeitsverträge erzwingen werden konnte.

b) In einem Tarifvertrag war eine Bestimmung enthalten, daß der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter Strafen gegenüber Arbeitern einseitig festsetzen kann und daß hiervon der Betriebsvertretung Mitteilung zu machen ist. In den Entscheidungen vom 11. Januar 1928, RAG. 41/43, 1927 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, S. 60) stellt das Reichsarbeitsgericht fest, daß nach § 80 Abs. 2 BRG. die Betriebsvertretung gemeinsam mit dem Arbeitgeber etwaige Strafen festzusetzen hat. Dieses im Betriebsrätegesetz mit zwingender Wirkung für die Betriebsvertretungen enthaltene Recht kann durch keine privaten Abmachungen, auch nicht durch Tarifverträge, eingeengt werden. Hervorzuheben ist, daß die in Betracht kommenden Gewerkschaften sich auf die tarifliche Formulierung aus praktischen Gründen sowie unter dem Druck des Arbeitgeberverbandes eingelassen hatten. Demgegenüber ist der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts in vollem Umfange zuzustimmen. Sie bildet einen starken Schutzwall gegenüber den Bestrebungen von Arbeitgeberverbänden, die Rechte der Betriebsvertretungen bzw. Belegschaften zu vermindern.

In einem anderen Tarifvertrag war bestimmt worden, wie oft von einer Betriebsvertretung bestimmte Handlungen vorgenommen werden dürfen, ohne daß der Arbeitgeber die Notwendigkeit derselben besonders nachzuprüfen hatte. In der praktischen Arbeit der Betriebsvertretungen ergab sich aber, daß diese Handlungen öfter notwendig waren. Die Arbeitgeber verweigerten die Bezahlung der hierdurch notwendig gewordenen Arbeitszeitversumms. In seiner Entscheidung vom 30. April 1928 — RAG. 120/27 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, Seite 157) — stellte das Reichsarbeitsgericht ausdrücklich fest, daß derartige Bestimmungen in Tarifverträgen unter Umständen Rechte der Betriebsräte erzeugen, aber keinesfalls Pflichten der Betriebsvertretungen begründen. Wenn die Betriebsvertretungen über die Richtlinien im Tarifvertrag hinausgehende Handlungen begehen, dann beurteilen sich diese nur nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes. Auch mit dieser Auffassung des Reichsarbeitsgerichtes muß man sich einverstanden erklären, insbesondere, da es ja niemals Absicht der Gewerkschaften ist, durch Bestimmungen in Tarifverträgen den Betriebsräten die Durchführung ihrer Aufgaben zu erschweren, sondern im Gegenteil, zu erleichtern.

c) In einem Tarifvertrag war vereinbart worden, daß die Betriebsvertretungsmitglieder einen bestimmten Durchschnittslohn erhalten sollen. In einem anderen Tarifvertrag befand sich die Bestimmung, daß den Betriebsrätern zur Abgeltung ihrer Auslagen eine monatliche Pauschale zu bezahlen ist. In den Entscheidungen vom 8. Februar 1928, RAG. 66/27 und vom 2. Mai 1928, RAG. 119/27 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, Seite 85 und 180) vertritt das Reichsarbeitsgericht die Auffassung, daß eine Besserstellung der Betriebsvertretungsmitglieder als solche, das ist in ihrer Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder, gegenüber von Belegschaftsangehörigen rechtswirksam im Tarifvertrag nicht vereinbart werden kann und daß auch die Vereinbarung einer Pauschale an Stelle der tatsächlichen Auslagenvergütung unzulässig sei, vielmehr diese tatsächlichen Auslagen stets in der entstandenen Höhe vergütet werden müssen. In beiden Tarifverträgen waren diese Vereinbarungen nicht zu dem Zwecke getroffen worden, die Betriebsvertretungsmitglieder als solche besser zu stellen, sondern für die Vereinbarungen waren nur rein praktische Erwägungen maßgebend. Es ist auch durchaus nicht so, daß die Paragraphen 35 und 36 BRG. solche tariflichen Vereinbarungen etwa ausschließen. Durch diese beiden Paragraphen soll vielmehr nur die Minderung der Entlohnung der Betriebsvertretungsmitglieder ausgeschlossen und die Entschädigung des Aufwandes derselben gewährleistet werden. Dagegen enthalten beide Paragraphen kein Wort darüber, daß etwa Regelungen, wie sie in den beiden vorgenannten Fällen vereinbart waren, unzulässig seien. Jedenfalls ergibt sich aber aus dieser Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes, daß selbst bei Vereinbarung einer Pauschale an Stelle des tatsächlichen Ersatzes des Aufwandes die Betriebsvertretungsmitglieder vom Arbeitgeber auch die Auslagen erstattet verlangen können, die ihnen über den Pauschalbetrag hinaus entstanden sind.

d) In logischer Konsequenz der Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichtes zu c) wenden sich zwei Entscheidungen und zwar vom 30. April 1928, RAG. 123/27 und vom 19. Mai 1928, RAG. 23/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, S. 186 und 187) gegen die Zulässigkeit einer Schlechterstellung von Betriebsvertretungsmitgliedern. Im ersteren Falle war der Betriebsratsvorsitzende, weil er wegen Erledigung von Betriebsratsgeschäften öfter der Arbeit ferngeblieben war, aus der Akkordkolonne herausgenommen worden. Man hatte den Betriebsratsvorsitzenden einer anderen Kolonne zugeteilt, wo sein Fehlen für den Fortgang der Arbeit ohne Bedeutung war. Die Entlohnung in dieser Kolonne war jedoch geringer als die in derjenigen Akkordkolonne, der der Betriebsratsvorsitzende ursprünglich zugeteilt gewesen war. Die Benachteiligung des Betriebsratsvorsitzenden war also nur durch die Ausübung seiner Amtspflichten entstanden. Eine derartige Benachteiligung erklärt das Reichsarbeitsgericht für unzulässig und zwar in weitestem Ausmaße als unzulässig, indem ausdrücklich hervorgehoben wird, daß selbst die Zustimmung des Betriebsratsvorsitzenden zu einer Schlechterstellung gemäß § 134 BGB. rechtswirksam sein würde. Im zweiten Falle hatte der Arbeitgeber einem Betriebsvertretungsmitgliede das bisherige höher bezahlte Arbeitsverhältnis aufgekündigt und einen neuen Arbeitsvertrag, der eine weniger verantwortungsvolle Tätigkeit und eine geringere Bezahlung vorsah, angeboten. Das Betriebsratsmitglied erklärte sich hiermit natürlich nicht einverstanden. Das Reichsarbeitsgericht stellte fest, daß auch ein derartiges, mit der Kündigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses verbundenes Angebot neuer Arbeitsbedingungen unter die Kündigungsschutzbestimmungen der Paragraphen 96 und 97 BRG. fällt, und daß der Arbeitgeber ohne Zustimmung der Betriebsvertretung bzw. ohne Ersatzzustimmung der Arbeitsgerichtsbehörden nicht in der Lage ist, eine Änderung bzw. Verschlechterung der Arbeitsbedingungen eines Betriebsvertretungsmitgliedes vorzunehmen.

Man kann diese beiden Entscheidungen, die mit erfreulicher Eindeutigkeit die Absichten der Arbeitgeber, die Betriebsvertretungsmitglieder zu schädigen, unmöglich machen, im Interesse der Durchführung des Betriebsrätegesetzes nur begrüßen.

e) In einem Tarifvertrag war vereinbart, daß im Falle von Minderleistungsfähigkeit eine entsprechende Lohnminderung mit den betreffenden Arbeitern vereinbart werden kann. Bei Meinungsverschiedenheiten soll der Lohnbetrag im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuß festgesetzt werden. Die Entscheidung vom 9. Mai 1928, RAG. 12/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, Seite 189) hat die interessante Streitfrage, wie weit man die Betriebsvertretungen zwingen kann, derartige tarifliche Pflichten auch zu erfüllen, leider nicht zu entscheiden brauchen. Das Reichsarbeitsgericht konnte vielmehr feststellen, daß noch gar nicht einmal nachgewiesen war, ob überhaupt mit dem Arbeiter wegen einer Lohnminderung verhandelt worden ist, so daß es zu einer Verhandlung mit der Betriebsvertretung erst recht noch nicht gekommen war. Es ergibt sich hier aber

immerhin, wie bereits angedeutet, die Streitfrage, ob die Tarifparteien überhaupt in der Lage sind, im Tarifvertrag außer Rechten auch Pflichten für die Betriebsvertretungen festzulegen. Daß die Tarifparteien im Tarifvertrag für die Betriebsvertretungen keine Pflichten festlegen können, hat das Reichsarbeitsgericht in der bereits unter b) besprochenen Entscheidung vom 30. April 1928, RAG. 120/27 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, Seite 157) schon verneint. Im § 78 Abs. 1 Ziffer 1 BRG. ist den Betriebsvertretungen nur die Überwachung der maßgebenden Tarifverträge zugewiesen. Eine Bestimmung vorstehender Art gehört jedoch nicht mehr zur Überwachung, sondern vielmehr bereits zur Durchführung der Tarifverträge selbst. Es war in den Gerichtsverhandlungen die Frage aufgeworfen worden, was denn werden soll, wenn eine Vereinbarung über Mindestentlohnung mit der Betriebsvertretung nicht zustande kommt, weil die Betriebsvertretung es überhaupt ablehnt, die in dem Tarifvertrag zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Ein ähnlicher Fall wäre denkbar bezüglich der Leistung von tariflich vereinbarter Mehrarbeit, die an die Zustimmung der Betriebsvertretung gebunden ist. Weigert sich die Betriebsvertretung, solche Aufgaben zu erfüllen, dann ist es ausgeschlossen, deshalb ihre Absetzung zu beantragen, weil die Absetzung gemäß der Paragraphen 39 und 41 BRG. nur zulässig ist, wenn es sich um einen gröblichen Verstoß gegen gesetzliche Pflichten handelt. Der Betriebsvertretung durch Tarifvertrag übertragene besondere Aufgaben sind aber keine gesetzliche Pflichten. Gegen die betreffenden Arbeiter kann der Arbeitgeber nicht klagen, weil diese ja gar nicht imstande sind, die Voraussetzung für die Zustimmung zur Minderentlohnung bzw. Mehrarbeit zu schaffen. Das kann nach dem Tarifvertrag nur die Betriebsvertretung tun. Die Betriebsvertretung kann der Arbeitgeber nicht verklagen, weil man Betriebsvertretungen als solche überhaupt nicht verklagen kann. Die Gewerkschaften kann der Arbeitgeber ebenfalls nicht verklagen, weil ja die Gewerkschaften nicht allein, sondern zusammen mit dem Arbeitgeberverband die tarifvertragliche Bestimmung getroffen haben und weil weder die Gewerkschaften noch der Arbeitgeberverband in der Lage sind, die fehlende Willensklärung der Betriebsvertretung zu ersetzen. Im Beschlußverfahren kann der Arbeitgeber gegen die Betriebsvertretung überhaupt nicht vorgehen, weil die vertraglichen Pflichten nicht unter die Geschäftsführung der Betriebsvertretungen gemäß § 93 Ziffer 3 BRG. fallen. Mit dem vielleicht ähnlichen Falle der Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Einzelbestrafung ist die Durchführung tariflicher Bestimmungen durch Betriebsvertretungen schon deshalb nicht vergleichbar, weil es sich bei der Mitwirkung an Einzelbestrafungen um eine gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung von Tarifverträgen dagegen nicht um eine gesetzliche Pflicht handelt. Außerdem hat aber sogar der Gesetzgeber selbst zu § 80 Abs. 2 BRG. ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß in Streitfällen das Arbeitsgericht entscheidet. Wenn also selbst bei der Durchführung einer gesetzlichen Aufgabe ausdrücklich der Rechtsweg vorgeschrieben sein muß, so kann unangesehen bei einer nur tariflichen Pflicht derselbe Rechtsweg unmöglich gegeben sein. Hiernach ist die Sachlage tatsächlich so, daß bei Weigerung der Betriebsvertretung, ihr übertragene tarifliche Pflichten durchzuführen, auf dem Rechtsweg weder gegen Belegschaftsangehörige noch gegen Betriebsvertretungen etwas unternommen werden kann. Will man dieses Ergebnis vermeiden, dann ist es notwendig, in dem Tarifvertrag noch zu vereinbaren, daß im Falle der Nichteignung von Arbeitgeber und Betriebsvertretung Arbeitsgerichtsbehörden oder tarifliche Schlichtungsstellen entscheiden sollen.

Jedenfalls ergibt sich aus den vorstehenden, in großem Zusammenhang wiedergegebenen Reichsarbeitsgerichtsentscheidungen über die Rechte und Pflichten der Betriebsvertretungen, daß durch die Schaffung des Arbeitsgerichtesgesetzes das höchste deutsche Gericht in seiner Sonderstellung als Reichsarbeitsgericht in die Lage gekommen ist, zu außerordentlich wichtigen Rechtsfragen Stellung zu nehmen und daß es — wenigstens auf den hier besprochenen Gebieten — dieser Aufgabe bisher in verständnisvoller und fortschrittlicher Weise im großen und ganzen gerecht geworden ist.

Das Gesetz über die Senkung der Einkommensteuer

ist soeben im Reichsgesetzblatt verkündet worden. Bei der Wichtigkeit des Gesetzes wollen wir den Inhalt desselben zusammenfassend wiedergeben:

„Ermäßigt wird die nach den Vorschriften des Paragraphen 70 und 74 des Einkommensteuergesetzes zu erhebende Einkommensteuer (Steuerabzug vom Arbeitslohn) um 25 Proz., jedoch in den Fällen des § 70 höchstens um 3 Mk. monatlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate, um 75 Pf. wöchentlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle

Wochen, um 15 Pf. tägl. bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage und um 5 Pf. zweistündlich bei Zahlung des Arbeitslohnes für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden. Die veranlagte Einkommensteuer wird um 25 Proz., höchstens jedoch um 35 Mk. jährlich ermäßigt, wenn das Einkommen den Betrag von 15000 Mk. nicht übersteigt. Diese Vorschriften gelten für den Arbeitslohn, der für eine nach dem 30. September 1928 erfolgende Dienstleistung gewährt wird, und bei Veranlagung erstmalig für Steuerabschnitte, die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1928 enden, bei diesen jedoch mit der Maßgabe, daß die Einkommensteuer um 18 Proz., höchstens aber um 27 Mk. jährlich gemindert wird.

Ferner wird im § 70 folgende neue Vorschrift eingefügt: Zur Berechnung der Steuer ist der Arbeitslohn bei Zahlung für volle Monate auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichsmarkbetrag, bei Zahlung für volle Wochen auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag, bei Zahlung für volle Arbeitstage auf den nächsten durch 20 teilbaren Reichspfennigbetrag, bei Zahlung für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abzurunden. Diese Vorschrift findet erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 30. September 1928 erfolgende Dienstleistung gewährt wird."

Die Neuauflegung der Privat-lithographenliste.

In Ausführung eines Beschlusses des Tarifamtes für das Lithographie-, Offset- und Steindruckgewerbe etc., wird demnächst die Liste der tariffreien Privatlithographen, graphischen Zeichner und Andruckereien neu aufgelegt. Letzteres wird voraussichtlich Ende August erfolgen.

Die Neuauflegung der Liste erfolgt, um eine klare Übersicht über die dem Tarif angeschlossenen selbständigen Lithographen, graphischen Zeichner und Andrucker zu ermöglichen, weil das zurzeit noch in Geltung befindliche Verzeichnis durch zahlreiche Zu- und Abgänge recht unübersichtlich geworden ist. Letzterer Umstand erschwert auch die Kontrolle über die Einhaltung der Tarifbestimmung § 14 Ziffer 4 ungemein. Wenn man berücksichtigt, daß das letzte Verzeichnis nach dem Stande vom 1. März 1927 angefertigt wurde und eine Neuanlegung sich schon jetzt wieder nötig macht und die Ursache hierzu in der großen Fluktuation innerhalb der Privatlithographie zu suchen ist, so sollte dieser Umstand ein weiterer Anlaß sein, der Privatlithographie dauernd die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken. Ansehnend ist die Privatlithographie für eine größere Zahl unserer Berufsangehörigen immer noch ein beliebtes Versuchsfeld zur Erreichung einer angeblich wirtschaftlich freieren Existenz, trotz der von vielen Kollegen gemachten trüben Erfahrungen. In Wirklichkeit sind die meisten Privatlithographen wirtschaftlich viel unfreier, als die Kollegen in den Betrieben; außerdem kommt noch eine finanziell sehr unsichere Lage hinzu. Diese Schattenseiten der oft erstrebten vermeintlichen beruflichen Selbständigkeit werden leider vielfach nicht genügend gewürdigt. Doch das nur nebenbei.

Die Aufnahme in das Verzeichnis ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden und zwar müssen die Antragsteller den Tarifvertrag unterschrieben anerkennen, im Besitze des Gewerbescheines sein und sich zur Zahlung eines Tarifbeitrages verpflichten, wenn sie keiner der beiden Vertragsorganisationen angehören. Die unterschriebene Anerkennung des Tarifes verpflichtet zur Befolgung sämtlicher Tarifbestimmungen und aller von den tariflichen Organen auf Grund des Tarifes erlassenen Anordnungen und Entscheidungen.

Die aus der Bindung an den Tarif sich ergebenden Konsequenzen sind viel weitgehender, als auf den ersten Blick vielfach angenommen wird. Ich will nur kurz auf die Schwarzlithographie verweisen, deren Förderer zu einem guten Teile in den Reihen der Privatlithographen mit zu suchen sind. Bei sinnigem Anwendung der Ziffer 4 des § 14 darf auch kein der Tarifgemeinschaft angeschlossener Privatlithograph zur Ausführung ihm übertragener Aufträge Hilfskräfte aus den Reihen der in anderen Betrieben beschäftigten Gehilfen heranziehen. Durch diese Ordnungsmaßnahme kann, wenn auf deren Durchführung mehr Gewicht gelegt wird, die Schwarzschulsterei eingedämmt werden. Das ist nur ein Beispiel, wie sich die tariflichen Ordnungsbestimmungen bei deren tatsächlicher Durchführung bessernd auf die gewerblichen Verhältnisse auswirken würden.

Der Besitz eines Gewerbescheines ist erforderlich als Ausweis dafür, daß die selbständige Ausübung des Gewerbes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend bei der dafür zuständigen Behörde gemeldet ist. Für diese Maßnahme sind also formale Gründe maßgebend.

Die Erhebung eines Tarifbeitrages erfolgt zwecks Heranziehung zur Deckung der durch Schaffung und Durchführung des Tarifvertrages

und Aufrechterhaltung der dadurch notwendigen tariflichen Einrichtungen — Kreisschiedsgerichte, Reichsschiedsgericht, Lehrlingskommissionen, Tarifamt usw. — entstehenden allgemeinen tariflichen Unkosten. Der Tarifbeitrag beträgt für solche Privatlithographen usw., die ständig ohne Gehilfen arbeiten, pro Jahr 15 Mk.; werden Gehilfen beschäftigt, so ist ein wöchentlicher Beitrag in der Höhe von 1/2 Proz. der Bruttowochenlohnsumme zu leisten, der am 3. jeden Monats für die im Vormonat gezahlten Löhne an das Tarifamt abzuführen ist. Mitglieder der Vertragsverbände sind von diesem Beitrag befreit, weil deren Anteilbeträge von den Verbänden in deren Zuschußbeträgen an das Tarifamt mit enthalten sind.

Wenn demnächst vom Tarifamt die Aufforderung an die Privatlithographen ergeht, die alten Ausweiskarten über die erfolgte Eintragung in die bisherige Liste zwecks Umtausches gegen einen neuen Ausweis über die Aufnahme in das neue Verzeichnis einzusenden, empfehlen wir unseren Privatlithographen-Mitgliedern, dem Tarifamt gleichzeitig eine vom Ortsvorstand ausgestellte Bescheinigung über ihre Verbandszugehörigkeit mit einzusenden. Wer eine solche Bescheinigung nicht beibringt, wird dann zur Leistung des Tarifbeitrages vom Tarifamt herangezogen und hat sich das dann selbst zuzuschreiben.

Im Zusammenhange mit vorstehenden Ausführungen soll auch noch darauf verwiesen werden, daß manche unserer Mitglieder, die ihren Beruf selbständig ausüben, der Meinung sind, ihre Verbandsmitgliedschaft entbinde sie von der Aufnahme in die Liste, bzw. mache diese unnötig. Das ist ein Irrtum. Das Verzeichnis kann nur dann seinem Zwecke in vollem Maße dienen, wenn alle tariffreien Privatlithographen, Zeichner und Andrucker darin enthalten sind.

Nach Fertigstellung der Liste wird letztere gedruckt und allen tariffreien Betrieben unseres Gewerbes mit dem Ersuchen um Einhaltung des § 14 Ziffer 4 des Tarifes übermittelt. Nur an der Hand eines möglichst vollständigen Verzeichnisses sind die Arbeit vergebenden Firmen in der Lage, bei Vergebung von Arbeiten die vorstehende Tarifbestimmung einzuhalten.

Das Verzeichnis hat aber auch noch einen anderen Zweck. Es soll den Firmen nicht nur ein Verzeichnis der tariffreien Privatlithographen sein, sondern diese auch über die beruflichen Spezialitäten der darin Enthaltene Aufschluß geben. Auf diese Weise wird den Firmen die Möglichkeit gegeben, bei etwaigem Bedarf für bestimmte Arbeiten die dafür geeigneten Kräfte in Anspruch zu nehmen. Aus diesen kurzen Bemerkungen ist ersichtlich, daß das Verzeichnis der tariffreien Privatlithographen und Zeichner usw. für das Gewerbe eine größere Bedeutung hat, als vielfach angenommen wird.

Man mag zur Privatlithographie sehen wie man will, auf alle Fälle ist diese bis zu einem gewissen Umfange eine gewerbliche Notwendigkeit, der auch in zureichender Weise Rechnung getragen werden muß. Wenn dem nun einmal so ist, müssen wir uns wohl oder übel damit abfinden. Die Hauptsache aber ist, daß wir uns unserer Pflicht nicht entziehen, in diesem Zweige des Gewerbes für geordnete Zustände zu sorgen. Für ein solches Streben kann uns das Verzeichnis gute Dienste leisten, wenn wir uns dessen bei der Kontrolle bezüglich der Durchführung und Einhaltung der Tarifbestimmung § 14 Ziffer 4 bedienen. Wir haben deshalb ein großes Interesse, daß das neue Verzeichnis alle tariffreien Privatlithographen usw. enthält, um eine klare Bahn für unser Wirken zur Herbeiführung geordneter gewerblicher Zustände vor uns zu haben.

Sorgen wir dafür, daß diese klare Bahn geschaffen wird und daß kein tarifuntreuer Privatlithograph von tariffreien Betrieben Arbeiten zur Ausführung übertragen bekommt.

Ortsbericht.

Köln a. Rh. Einen gelungenen Begrüßungsabend zu Ehren der Teilnehmer des Verbandstages, welche als Abschluß der Verhandlungen die „Pressa“ besichtigten, aber auch zur Einleitung des Jungendtreffens des Gaues Rheinland-Westfalen, veranstaltete die Kölner Kollegen am 4. August. Der Besuch dieses Abends war außerordentlich stark und der Saal so überfüllt, daß er hätte ruhig noch einmal so groß sein können. Aber trotz der Fülle herrschte eine echt kollegiale Stimmung. Das Programm war auch gut ausgewählt. Berechtigten großen Beifall fanden Frau und Herr Stahl für ihre Gesangsvorträge und die Humoristen Schnitzler und Everhards. Allen Mitwirkenden sei noch einmal Dank für ihre Darbietungen gezollt.

Die Begrüßung der Erschienenen erfolgte durch Kollegen Haß, der die vom Verbandstag geleistete Arbeit kurz streifte und besonders zur Jugend sprach über Erlebtes und Erstrebtes im gewerkschaftlichen Ringen. Er zeigte der stark vertretenen Jugend, was bisher vom Verband errungen werden konnte und was noch zu tun übrig geblieben ist. Kollege Schmidt (Brüssel), als Vertreter des Internationalen Bundes der Lithographen, sprach ebenfalls herzliche Begrüßungsworte und wies auf die internationale Zusammenarbeit

der Kollegen hin, die mit jedem Jahr inniger werden müsse. Der Jugend rief er zu, der Verbandsleitung in vollem Vertrauen zu folgen, die dieses Vertrauen voll und ganz verdiene.

Über: „Was will und was soll die Jugend?“ sprach dann Kollege Rommer. Was unsere Berufsjugend in ihrer Lehrlingsabteilung soll, ist durch das Saalfelder Programm festgelegt; was sie will, wurde in folgendem Gelöbnis niedergelegt:

„Wir geloben den Vertretern der deutschen Kollegenschaft, mit ganzer Kraft bestrebt zu sein, durch Fleiß und Aufmerksamkeit zu tüchtigen Berufsarbeitern zu werden. Wir fühlen uns als die junge Garde des Verbandes, die strebend sich bemüht, in den Geist der Arbeiterbewegung einzudringen, um als Erwachsene den Kampf um mehr Menschenglück mit Erfolg führen zu können. Wir danken euch für alles bisher Erreichte und versprechen, als Männer euren Beispiele zu folgen.“

Ein dreifaches Hoch der Berufsjugend auf den Verband, auf den Internationalen Lithographenbund und auf die gesamte Arbeiterbewegung war die Bekräftigung des Gelöbnisses.

Zum Schluß sei noch mitgeteilt, daß auch die Stadtverwaltung Köln die Erschienenen begrüßte; auch war Kollege Bauknecht, der Polizeipräsident von Köln ist, der ergangenen Einladung gefolgt. Die Kölner Kollegen können mit dem Verlauf des Begrüßungsabends zufrieden sein und die Gäste danken ihnen für ihre Freundlichkeit.

Rgr.

Rundschau.

Achtung, Hochstapler!

Der Vorstand des ADGB. teilt in einem Rundschreiben mit, daß wieder eine ganze Schar von Schwindlern mit gefälschten Ausweisen der „Antifaschistischen Konzentration“ unterwegs ist, um von den deutschen Gewerkschaftsorganisationen Geldbeträge zu erbetteln. Die verschiedensten Legitimationen sind von einer Stelle in Antwerpen fabriziert worden. Da voraussichtlich wieder, wie schon im vergangenen Jahre, nicht nur die Ortsverwaltungen, sondern auch die Kollegen in den Betrieben von diesen Hochstaplern wegen Unterstützung angesprochen werden, bitten wir, in allen Fällen den Schwindlern die Tür zu weisen und bei Aufdringlichkeiten Namensfeststellungen zu veranlassen. Wir bitten, uns über alle Einzelfälle Bericht zu erstatten und nach Möglichkeit die falschen Ausweise abzunehmen und an uns abzuliefern. Es kommt dem Bundesvorstand besonders darauf an, die Namen der Schwindler zu erhalten.

Die Kollegenschaft wird um Beachtung des Vorstehenden dringend ersucht.

Wieder eine Preiserhöhung für Kohle.

Die Kohlenwirtschaftsorgane haben kürzlich eine Erhöhung der Braunkohlenpreise beschlossen. Die Erhöhung beträgt ungefähr 1,— Mk. je Tonne. Folgende Anträge der Braunkohlensyndikate wurden angenommen: 1. für Hausbrandbriketts die Preise für beide Syndikate für August auf 14,— Mk. und für September auf 15,— Mk. festzusetzen; 2. für Industriebriketts die Preise für Mitteldeutschland auf 14,— Mk. und für Ostelbien auf 15,— Mk. zu erhöhen. Der erste Antrag wurde mit Stimmenmehrheit, der zweite einstimmig vom großen Ausschuss des Reichskohlenrates angenommen. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums erhob gegen die Erhöhung der Hausbrandbrikettpreise Einspruch. Über die Gründe der Erhöhung wurde die Öffentlichkeit bisher nicht unterrichtet. Sie dürften auch auf schwachen Füßen stehen.

Das bisherige Ergebnis der Pressa.

Die Internationale Presseausstellung in Köln ist und bleibt eine der bemerkenswertesten Ausstellungen der Gegenwart. Die Hälfte der Ausstellungsdauer ist nun verstrichen. So ist es jetzt bereits möglich, einen Überblick darüber zu gewinnen, wie die Pressa besucht wurde. Das Ergebnis ist überraschend. Annähernd drei Millionen Besucher hat die Ausstellung seit der Eröffnung zu verzeichnen, das sind durchschnittlich 40000 Besucher täglich. Eine Reihe von Tagen reichte weit über diesen Durchschnitt hinaus. So wurden gezählt: am Pfingstsonntag rund 92000 Besucher; Pfingstmontag 69000, am 3. Juni 80000, am 24. Juni 75000, am 8. Juli 85000, am 25. Juli 90000 und am Sonntag, den 29. Juli wurde ein Rekord von 125000 Besuchern erreicht. In den sechs Julitagen haben 500000 Personen die Pressa besucht. Diese gewaltige Menschenzahl wurde im Juni und Juli neben den täglichen Verkehrsmitteln mit 107 Sonderzügen herangeschafft. Dazu kamen noch 167 Sonderzüge, die anlässlich des Deutschen Turnfestes eingelegt waren. Die Rheinschiffahrt hat für Sonderfahrten 74 Dampfer in Betrieb gesetzt. Da 43 Auslandsstaaten auf der Pressa vertreten sind, hatte Köln einen außerordentlichen Besuch von ausländischen Gästen zu verzeichnen. Für die Dauer der Pressa sind rund 300 Kongresse und Tagungen der verschiedensten Interessen-, Berufs- und Fachverbände vorgesehen. Bis zum 31. Juli wurden hiervon 179 abgehalten. Die Ausstellungsleitung der Pressa kann mit den bisherigen Ergebnissen zufrieden sein.

Feuilleton.

Der Tag von Bernau.

Vor 400 Jahren zogen die Anhänger des Johann Huß segnend und plündernd durch die Lande, um den Märtyrertod ihres Lehrers an den unschuldigen Bewohnern deutscher Städte zu rächen. Sie kamen auf ihrem Vernichtungszuge auch vor das nördlich von Berlin gelegene Städtchen Bernau und versuchten auch dieses zu stürmen, um es dann zerstören zu können. Sie fanden aber hier nicht nur die kräftigste Gegenwehr, sondern sahen sich gezwungen, ihr Heil im schleunigen Abzuge zu suchen. Bernau hatte sich dieser unwillkommenen Gäste auf nachdrücklicher Art entledigt.

Ganz anders wurden die Scharen empfangen, die am Sonntag, dem 29. Juli den Boden Bernaus betraten. Nach regnerischer Nacht lagen in den frühen Morgenstunden die Straßen Bernaus noch still und verschlafen da. Daß aber etwas Besonderes vor sich gehen sollte, zeigte ein großes weißes Schild, das vor dem Bahnhof zwischen zwei grün-weiß-rot gestreiften Masten angebracht war und auf dem zu lesen stand: *Herzlich willkommen zur Grundsteinlegung der 1. Bundesschule des ADGB.* — Und die Gäste kamen. Von 8 Uhr an wurde es auf und am Bahnhof lebendig.

Zuerst nur in kleinen Trupps, dann zu größerer Zahl anschwellend, und schließlich entstieg jedem der viertelstündlich einlaufenden Eisenbahnzüge Hunderte von Besuchern, denen der Willkommensgruß am Bahnhof und die festliche Ausschmückung der Stadt galt. Es waren nicht die üblichen Sonntagsausflügler, die Bernau eilends zu durchwandern pflegen, um in den Wäldern und an den Seen hinter Bernau die Großstadt Berlin für einige Stunden zu vergessen. Es waren Menschen, denen man äußerlich schon ansah, daß es ihnen heute nicht um einen bloßen Ausflug zu tun war. Vor dem Bahnhof entrollten sie mitgebrachte Fahnen und Banner und marschierten unter Geleit Bernauer Arbeiter zum Marktplatz, wo sie vor dem Rathause aufstellung nahmen. Es waren Abordnungen der freien Gewerkschaften, nicht nur aus Berlin, aus allen Orten der Mark Brandenburg kamen sie, um bei der Grundsteinlegung der künftigen Geisteswerkstatt nicht zu fehlen.

Auch die Jugend der Gewerkschaften war mit einem Sprech- und Bewegungschor und starken, von Violin- und Klampfenspieler geführten Abteilungen angetreten.

Der Marktplatz vor dem Rathause war bald dicht besetzt, so daß die zuletzt Angekommenen in den angrenzenden Straßen verbleiben mußten.

Nachdem die Bernauer Arbeitersänger die Versammelten mit einem Festliede begrüßt hatten, hielt der Bürgermeister von Bernau, Dr. Gericke, von der Freitreppe des Rathauses herab die erste Ansprache an Gäste und Einwohner. Seine Rede war eine Huldigung der Arbeit, eine Huldigung der aus Millionen von Einzelleistungen bestehenden Arbeit der Massen. Freudiger Stolz klang aus seinen Worten, als er darauf hinwies, daß es dem wenig bekannten Städtchen Bernau vergönnt sein soll, in seinem Gebiet ein Wahrzeichen der zusammenstrebenden und auf ein Ziel hingedachten Arbeit der werktätigen Massen in der zu errichtenden 1. Bundesschule der freien Gewerkschaften zu beherbergen.

Nach weiteren Begrüßungsworten eines Vertreters der Breslauer Arbeiterschaft übergab das Mitglied des Ortsausschusses Berlin, Vollmershaus, der Gewerkschaftsjugend Luckenwalde einen Wimpel zu treuen Händen als Anerkennung dafür, daß die Luckenwalder als erste ihrem Ortsausschuß ein Jugendkartell angegliedert haben. Nachdem die Gewerkschaftsjugend Luckenwalde durch ihren Sprecher ihren Dank für die Auszeichnung zum Ausdruck gebracht hatte, setzte sich der Zug der versammelten Gäste unter Mitführung von drei Musikkapellen in Bewegung, um zu dem 4 Kilometer entfernten, für die Errichtung der Bundesschule aussersehenen Gelände zu marschieren.

Voran die Jugend in ihrer kleidsamen Wanderröcke mit Fähnchen und Wimpeln, sodann die städtische Zahl der Gewerkschaftsabteilungen mit Hunderten von Bannern, ein Zug, wie er wohl selten in dieser Stärke die Straßen Bernaus durchzieht.

Der regentübe Morgen war unterdessen einem freundlichen sonnigen Vormittag gewichen und wie die Landschaft im Lichte der Sonne ein festliches Gesicht aufsteckte, so erglänzten die Gesichter der munter daherziehenden Tausende in Freude über die starke Beteiligung und den gelungenen Aufmarsch. — In einer knappen Stunde war das Ziel erreicht, eine weite Walldichtung, etwa auf halben Wege zwischen Bernau und den den Berlinern wohlbekannten Liepnitz- und Wandlitzseen. In der nächsten Umgebung kein Dorf, keine Niederlassung. Auch Industrieanlagen sind in dieser verhältnismäßig bequemen zu erreichenden Gegend noch nicht zu bemerken. Ringsum schweigender Wald, köstliche Ruhe und Frieden. — Unweit der Waldstraße war der Platz abgesteckt, auf dem sich die Grundsteinlegung vollziehen sollte. Nachdem der Zug der Teilnehmer um diesen Platz sich zwanglos aufgestellt hatte, wurde die Feier eingeleitet mit einem Chorgesang des Gesangsvereins „Typographia“ der Berliner Buchdrucker. Es folgten „Gesänge des Werktags“, dargebracht vom Sprech- und Bewegungschor der freien Gewerkschaftsjugend. Dann nahm das Wort zur Festrede der 1. Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Theodor Leipart. Er richtete Worte des Dankes an die Vertreter der Stadt Bernau sowie des Kreises Nieder-Barnim für die verständnisvolle Mitarbeit bei der Beschaffung des Geländes und den damit zusammenhängenden Vorarbeiten, an die Vertreter der Gewerkschaften für die gemeinschaftliche Zustimmung zum Bau und zur Finanzierung der Schule. Er schilderte das Werden der Gewerkschaften in vorkriegszeitlicher Epoche. Obwohl damals von gewissen bürgerlichen Kreisen die Gewerkschaften als Streikvereine angesprochen wurden, zeige schon die zu jener Zeit unter erschwerten Umständen geleistete Arbeit der Gewerkschaften, daß sie nicht zuletzt für die geistige Hebung der Arbeiterschaft tätig waren. Heute, nach dem Kriege, nach der Anerkennung der Gewerkschaften durch den Staat, erweitere sich das Betätigungsfeld derselben in früher ungeahntem Maße.

Heute seien die Gewerkschaften dazu berufen, Einfluß zu üben auf weite Gebiete des öffentlichen Lebens, bei der Aufrollung wirtschaftlicher Probleme mitzuwirken und letzten Endes als Kulturbewegung an der endlichen Befriedigung der Menschheit zu arbeiten. Leipart sprach die Hoffnung aus, daß der heute zu legende Grundstein dieser Schule niemals wieder durch Elemente der Zerstörung, von Menschenwillen und Menschenhand entfesselt, ans Tageslicht kommen möge, sondern daß dieser Bau für alle Zeiten Zeugnis abzulegen habe von dem friedlichen Kulturwillen der arbeitenden Massen. Der Beschluß, diese erste Bundesschule zu errichten, sei endgültig im Februar 1927 gefaßt worden. Das Ausarbeiten von Entwürfen und die Begutachtung derselben habe die dazwischen liegende Zeit ausgefüllt. Von dem aus namhaften Künstlern und Fachmännern gebildeten Preisrichterkollegium sei aus den eingegangenen Arbeiten der von dem Architekten Hannes Meyer vom Bauhause Dessau ausgearbeitete Entwurf gewählt worden. Es solle hier kein Prunkbau errichtet werden, doch solle der Bau zeigen, was gute, hygienisch einwandfreie und für einen Schulbetrieb zweckentsprechende Bauweise zu leisten vermag. Den künftigen Schülern soll die Schule in erster Linie zu einem starken geistigen Rüstzeug für die Hebung der Arbeiterschaft verhelfen. Daneben soll der Schüler aber auch durch das Zusammenleben mit Gleichstrebenden in enger Kameradschaftlichkeit einen unverlöschbaren Eindruck in das Leben hinausnehmen, der ihn an das Gebundensein mit der Masse mahnt und ihm Schwierigkeiten und Kämpfe leichter ertragen hilft. Mit einem begeistert aufgenommenen dreifachen Hoch auf die deutsche Gewerkschaftsbewegung schloß Leipart seine Rede.

Nach ihm sprachen in kurzen warmen Worten der Bürgermeister Dr. Gericke und der Landrat des Kreises Nieder-Barnim, Schlemminger. Darauf erfolgte die Verlesung der Gründungsurkunde durch den Bildungssekretär Heßler. Und nun traten nacheinander Leipart vom Bundesvorstand, Bürgermeister Dr. Gericke, Landrat Schlemminger und Architekt H. Meyer zum feierlichen Akt des Hammerschlags an den Grundstein heran. Nachdem die Kassette mit der Urkunde in den Grundstein versenkt, die Öffnung mit einer Metallplatte

geschlossen und diese eingelötet war, ergriß Theodor Leipart den Hammer und tat mit dem Worten: „Für den Fortschritt der Arbeiterschaft, für den weiteren Aufstieg der deutschen Gewerkschaften, für das Wohl des deutschen Volkes“ die drei Hammerschläge. Seinem Beispiele folgten mit der Feier angepaßten Worten die bereits genannten drei Herren. Nachdem der Bläserchor der Staatsoper mit dem Händelschen Siegeslied diesen Hauptakt der Feier beschlossen hat, erhebt sich, von den Tausenden der Versammelten gesungen und von dem Bläserchor begleitet, inmitten der schweigenden Natur der Gesang der aufstrebenden Menschheit: Brüder, zur Sonne, zur Freiheit!

Die Feier ist zu Ende; gedankvoll zieht weit mancher seiner Häuslichkeit wieder zu. Was war einst? Was ist jetzt? Vor vierhundert Jahren stürmen unwissende, religiös fanatisierte Menschen eine Stadt, um ihre Rachegefühle zu befriedigen. Seitdem ist die Geschichte der Menschheit ein düsteres Gemälde von Elend, Unterdrückung, Not und Krieg. Heute wird im Bereich dieser kleinen Stadt ein Werk errichtet, das nach den Worten Leiparts ein Kraftzentrum werden soll, welches lebendige Ströme des Wissens über das Land verbreiten soll und die Menschen befähigen, jeder auf Verdummung und Unwissenheit beruhenden Unterdrückung und Beherrschung endgültig ein Ende zu machen.

Brüder, zur Sonne, zur Freiheit,
Brüder, zum Lichte empor!
Heil aus dem dunklen Vergangenen
Leuchtet nun Zukunft hervor.

Vom Büchertisch.

Arbeiter-Internationale und Abrüstung. Von Ernst Reinhard (Bern). E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W 30. Kart. 60 Pf.

Ernst Reinhard, der Vorsitzende und Außenpolitiker der schweizerischen Sozialdemokratie, nimmt zum Problem der Abrüstung grundsätzlich von sozialistischer Warte das Wort. Er verzielt von den nationalen sozialistischen Parteien die Ausschaltung des nationalen Sentiments aus der Debatte. Da die Wurzeln aller modernen kriegerischen Zusammenstöße im Wirtschaftlichen ruht, verlangt er von der sozialistischen Internationale eine intensive Aufklärung des internationalen Proletariats über die wirtschaftlichen Zusammenhänge und zugleich die Verpflichtungen aller ihr angeschlossenen Parteien zur Forderung der staatlichen Trustskontrolle. Für das Proletariat sei heute kein Krieg mehr denkbar, der es im eigenen Interesse zur Kriegsdienstleistung verpflichte, vielmehr entbrängen im Zeitalter des Imperialismus alle Kriege ausschließlich bürgerlicher Schuld. Sie müßten daher mit der internationalen proletarischen Kriegsdienstverweigerung beantwortet werden. Der dem internationalen sozialistischen Kongreß in diesem Jahr vorliegende Resolutionsentwurf sei unbrauchbar, da er den Kampf um den Frieden aus einer proletarischen zu einer Aktion des Völkerbundes machen würde. Auf das Verbot bestimmter Waffen im Kriege zu dringen, erwecke nur Illusionen, die nicht realisierbar. Die wirkliche Abrüstung könne nur vom Proletariat selbst erzwungen werden, indem es sich zur Verweigerung jeder Kriegsbillie wie aller damit zusammenhängenden Dinge verpflichte.

Arbeiterschaft und Kolonialpolitik. Von Dr. Dora Fabian. Junge sozialistische Schriftenreihe. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W 30. Preis kart. 85 Pf.

Das Problem der kapitalistischen Kolonialpolitik, aus sozialistischer Notwendigkeit in den aktuellen Bereich gestellt, wird für das Industrieproletariat der alten Kulturländer deswegen von immer brenderem Interesse, weil sich eine unabweisbar wirtschaftliche Verleibung der Kolonialländer anbahnt und zum Teil schon durchgesetzt hat. Aus industriellen Absatzmärkten entwickeln sich die Kolonialgebiete zu industriellen Konkurrenten auf dem Weltmarkt, begünstigt vor allem durch unerhörte Lohnausbeutung der Eingeborenen. Jede Förderung kapitalistischer Kolonialpolitik bedeutet deshalb die Förderung nicht nur des kapitalistischen Ausbeutungswillens, sondern zugleich in der Rückwirkung der wachsenden Durchkapitalisierung der Kolonialländer die Heranziehung einer Arbeitskonkurrenz, die, weil sie mit der Eingeborenen-Arbeit aufgedoppelt wird, Lohnniveau und Lebensstandard des weißen Industrieproletariats selbst gefährdet. Es darf deshalb für eine sozialistische Politik keinerlei Förderung kolonialer Wünsche geben, vielmehr nur den schärfsten Kampf gegen jede Art kolonialpolitischer Betätigung kapitalistischer Staaten überhaupt. Dora Fabian bringt ein überaus reichhaltiges Tatsachen- und Zahlenmaterial zur Beurteilung der sozialimperialistischen Kolonialpolitik, das zur Klärung der Probleme, mit denen der internationale Kongreß der Sozialisten in Brüssel sich u. a. befaßt hat, wertvolle Dienste leisten kann.

Bekanntmachung.

Der Nachtrag I zum Tarifvertrag für das Deutsche Formstehergewerbe, der die Mindestlöhne anderweitig regelt, ist mit Wirkung vom 12. Mai d. J. vom Reichsarbeitsminister für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Der Verbandsvorstand.

Tiefdruck-Retuscheur

mit mehrjähriger Praxis für Dauerstellung gesucht. Angebote mit Angabe der bisherigen Tätigkeit an
W. GIRARDET, ESSEN.

Bleindruck-Maschinenmeister

für sofort gesucht.
Fr. Ewers & Co. A.-G., Blechemballagenfabrik, Lübeck.

Zinkdruckplatten in Ia Lithographie-Qualität.

Ia Auswaschtinktur

Entsäuerungspulver, Schleifkugeln

sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck.

Karl Meß G. m. b. H., Berlin SO 36, Wiener Straße Nr. 50
Fernspr. Mor. 12289